Rathausklub der Wiener Freiheitlichen
Gemeinderäte und Landtagsabgeordneten

FPÖ (2) AB

A b ä n d e r u n g s a n t r a g der Abgeordneten Mag. Dr. Alfred Wansch, Georg Fürnkranz, Mag.(FH) Alexander Pawkowicz, Mag. Günter Kasal, Michael Niegl, Stefan Berger und Lisa Schmidt, eingebracht zu Post-Nr. 6 der Tagesordnung in der Sitzung des Wiener Landtages am 28. Juni 2018

Zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wiener Bauordnung für Wien, LGBl. Nr. 11/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 27/2016, wie folgt geändert wird.

Im Artikel I, Abs 2 des Initiativantrages besteht hinsichtlich der Voraussetzungen zur Genehmigung eines Abbruches die unbefriedigende Situation, dass Bauwerke innerhalb von Schutzzonen, sofern öffentliches Interesse an ihnen besteht, leichter abgerissen werden können, als in Gebieten außerhalb von Schutzzonen.

Der letzte Satz des Abs 2 normiert nämlich implizit, dass ein Bauwerk innerhalb von Schutzzonen trotz bestehenden öffentlichen Interesses dann trotzdem abgerissen werden darf, wenn „sein Bauzustand derart schlecht ist, dass die Instandsetzung technisch unmöglich ist oder nur durch wirtschaftlich unzumutbare Aufwendungen bewirkt werden kann".
Eine solche mögliche Ausnahme des Abbruchverbotes bei Bestehen eines öffentlichen Interesses besteht aber laut dem vorliegenden Initiativantrag ausgerechnet außerhalb von Schutzzonen nicht.

Die vermeintliche Ausnahme vom Abbruchverbot, wenn „die Instandsetzung technisch unmöglich ist" ist unter dem Gesichtspunkt der darauffolgenden ODER-Bestimmung („nur durch wirtschaftlich unzumutbare Aufwendungen") obsolet, praktisch gar nicht anwendbar und daher wohl eher als „politische Irreführung" zu bezeichnen: Es gibt im 21. Jahrhundert wohl keine Instandhaltungsart, die ernsthaft „technisch unmöglich" sein soll.

Weiters besteht die Notwendigkeit eines Ablaufdatums der Gültigkeit einer Abbruchanzeige (analog § 124 ABs. 2 der Bauordnung für Wien). In der aktuellen Bauordnung für Wien sind keine Befristungen bei Abbruchanzeigen vorgesehen, innerhalb deren der Abbruch durchgeführt werden muss und es ist auch keine Bestimmung enthalten, innerhalb welcher Frist nach "Abbruchanzeige" mit den tatsächlichen Arbeiten begonnen werden muss, damit eine entsprechende Anzeige wieder unwirksam wird. Damit also Abbruchanzeigen nach § 62a (bewilligungsfreie Abbrüche) keinen "ewigen Bestand haben", gleichgültig ob und wann das Gebäude wirklich abgebrochen werden soll, ist eine diesbezügliche Regelung erforderlich. Spätestens sechs Monate ab erfolgter Anzeige erscheint ein angemessen langer Zeitraum zu sein, um eine entsprechende Abbruchfirma zu finden.

Darüber hinaus haben einige Vorfälle der jüngeren Vergangenheit gezeigt, dass Abbruchtätigkeiten selbst in teils noch bewohnten Gebäuden durchgeführt werden, vielfach mit der mutmaßlichen Intention, die verbliebenen Bewohner mit diesem „letzten Druckmittel" aus dem Haus zu vertreiben. Eine entsprechende Regelung, die Abbrüche in noch bewohnten Gebäuden verbietet, ist daher zu treffen.

Rathausklub der Wiener Freiheitlichen
Gemeinderäte und Landtagsabgeordneten

FPÖ

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 126 Abs 2 der Wiener Stadtverfassung iVm § 30d Abs 2. der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
ABGELEHNT
Eing.: 28. JUNI 2018
PGL-598626-2018-KFPLAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat, Landesregierung und Stadtsenat

Abänderungsantrag:

Der Landtag wolle beschließen:

Im vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bauordnung für Wien ist folgende Änderung vorzunehmen:

1. Artikel 1, Abs 2, zweiter Satz des vorliegenden Initiativantrages, wird wie folgt so geändert, dass er nunmehr lautet:

§60 Abs 1 lit d lautet wie folgt:

„d) Der Abbruch von Bauwerken in Schutzzonen und Gebieten mit Bausperre sowie der Abbruch von Gebäuden, die vor dem 1.1.1945 errichtet wurden, wenn der Anzeige des Abbruches gemäß §62a Abs 5a keine Bestätigung des Magistrates angeschlossen ist, dass an der Erhaltung des Bauwerkes infolge seiner Wirkung auf das örtliche Stadtbild kein öffentliches Interesse besteht. Die Abbruchbewilligung darf nur erteilt werden, wenn
a. an der Erhaltung des Bauwerkes infolge seiner Wirkung auf das örtliche Stadtbild kein öffentliches Interesse besteht, oder
b. sein Zustand derart schlecht ist, dass die Instandsetzung nur durch wirtschaftlich unzumutbare Aufwendungen bewirkt werden kann und das Bauwerk unbewohnt ist."

2. In Artikel 1, Abs 3. des vorliegenden Initiativantrages wird zu §62a Abs. 5a nach dem letzten Satz folgender Satz hinzugefügt:
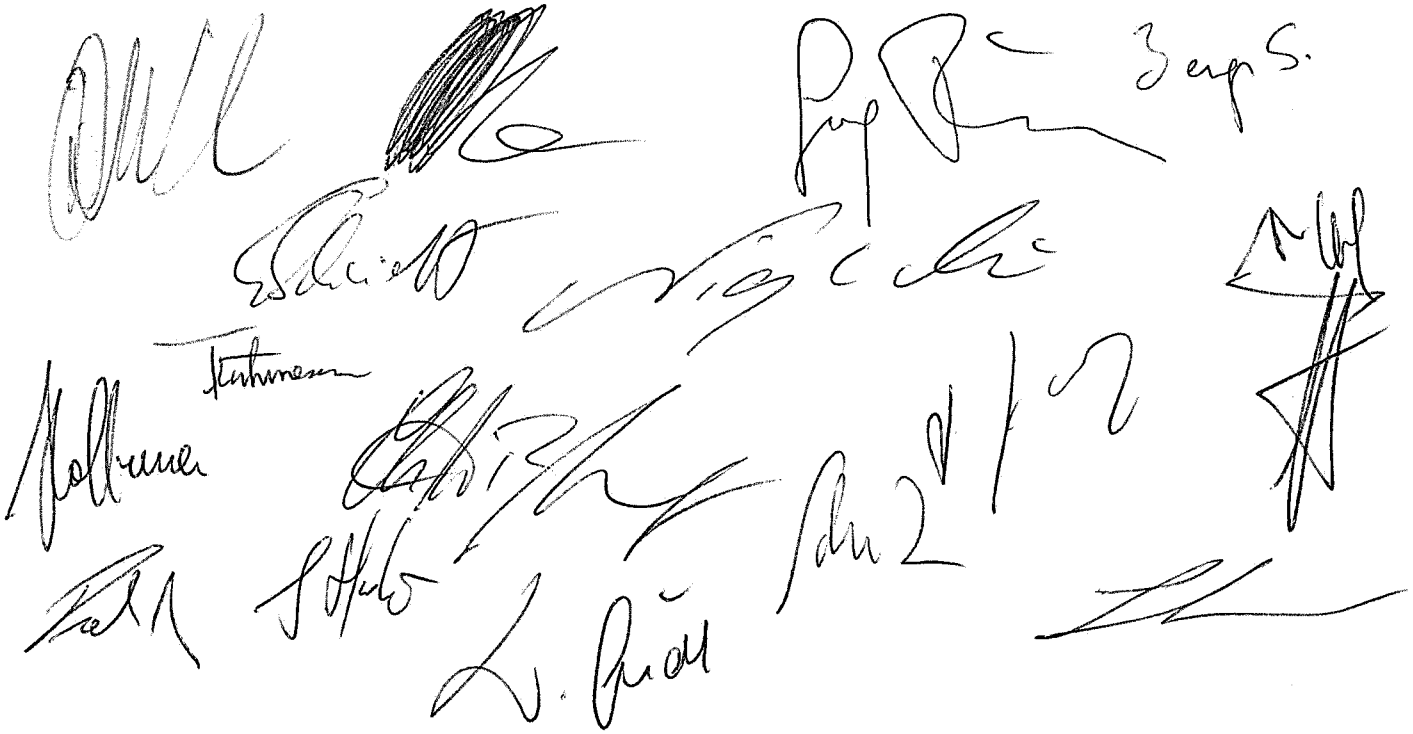
„Wird mit dem Abbruch nicht innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Anzeige begonnen, gilt diese als nicht erstattet"